

Gebührenordnung der Evang. luth. Kirchengemeinde Christuskirche Straubing für den Besuch der Kindertagesstätte „Louise Scheppler“

1. Gebührenpflicht

Die Kirchengemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätte „Louise Scheppler“ Gebühren nach dieser Gebührenordnung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

2. Gebührenschuldner

2.1. **Gebührensuldner** sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen wird. **Gebührensuldner** sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

2.2. Mehrere **Gebührensuldner** sind Gesamtsuldner.

3. Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertagesstätte Louise Scheppler. Die **Gebührenpflicht** besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

4. Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

4.1. Die **Benutzungsgebühren** entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats und enden mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

4.2. Die **Gebühren** werden jeweils spätestens zum 15.ten des Monats zur Zahlung fällig. Die **Gebührensuldner** sind verpflichtet, dem Evang.-Luth. Kirchengemeindeamt Regensburg eine Einziehungsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) für ihr Konto zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahlung auch durch Überweisung auf das Konto der Kirchengemeinde Christuskirche oder Barzahlung bei der Leitung der Kindertagesstätte erfolgen.

4.3. Zusätzlich zur **Benutzungsgebühr** werden bei der Erstaufnahme in die Krippe und bei Aufnahme bzw. Wechsel in den Kindergarten pro Kind eine einmalige **Verwaltungspauschale** von 15 € erhoben.

5. Gebührenmaßstab

5.1. Die **Benutzungsgebühren** sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein **Betreuungsjahr** (01. September bis 31. August). Die **Gebühren** sind in 12 Monatsraten zu entrichten.

5.2. Die **Höhe der Gebühren** (Betreuungskosten) richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten) und bemisst sich nach dem **Gebührenverzeichnis**, das Anlage zu dieser Ordnung ist.

5.3. Die **Buchungszeit** gibt den von den Eltern mit der Kirchengemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde **Buchungszeiten** werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie **Schließzeiten** von bis zu 35 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

- 5.4. Änderungen der Buchungszeiten können zum 01.09., zum 01.01., und zum 01.04. im laufenden Betriebsjahr beantragt werden. Dieser Antrag muss bis zum 10. des Vormonats bei der Einrichtungsleitung gestellt sein und kann zum Folgemonat genehmigt werden, wenn Betreuungsplätze mit der gewünschten Buchungszeit frei sind.
- 5.5. Aufbuchungen können nach Rücksprache mit der Leitung der Kindertagesstätte und freien Buchungsstunden kurzfristig erfolgen. Die Änderung kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.
- 5.6. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Kirchengemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den kommenden Monat zu berechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
- 5.7. Zusätzlich zur Benutzungsgebühr werden Materialkosten, für gemeinschaftlich bestellte und angeschaffte Materialien, wie z.B. Schulanfängermaterial, Laternen, Lichter, Bücher, Schultüten, etc. erhoben. Das gleiche gilt für Ausflugsgelder oder Theatergelder.

6. Mittagsverpflegung (Mittagessenskosten)

- 6.1. Für das Mittagessen ist eine Mittagessenkostenpauschale zusätzlich zur Benutzungsgebühr zu entrichten. Das Mittagessen muss verbindlich für alle gebuchten Tage des Kindes in der Kindertagesstätte in Anspruch genommen werden.
- 6.2. Die Mittagessenskostenpauschale ist in 12 Monatsbeiträgen (September bis August) zu entrichten. Die Höhe der monatlichen Mittagessenskosten bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Anlage zu dieser Ordnung ist.
- 6.3. Für Krippenkinder in der Eingewöhnung wird die Mittagessenpauschale erst ab dem zweiten Buchungsmonat fällig.
- 6.4. Für Kinder, welche bis zum 14. eines Monats mit dem Mittagessen beginnen, bezahlen die komplette Mittagessenpauschale und für Kinder, welche ab dem 15. des Monats mit dem Mittagessen beginnen, reduziert sich die Mittagessenpauschale um 50 %.
- 6.5. Nimmt ein Kind auf Grund längerer Abwesenheit, wie z.B. schwerer Krankheit, Eltern-Kind-Kur einen gesamten Monat oder länger nicht am Mittagessen teil können die Eltern einen formlosen Antrag auf 50 % Erstattung stellen.

7. Gebührenentlastung

- 7.1. Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 um den in Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.
- 7.2. Der Zuschuss zur Gebühr entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

8. Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- 8.1. Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig die Evang. Kita Louise Scheppler kann zu jeder Zeit die Geschwisterermäßigung beantragt werden. Dazu bedarf es einen formlosen Antrag der Sorgeberechtigten. Bei der Berechnung der jeweiligen Gebührenhöhe je Kind sind die Beitragszuschüsse des Freistaates Bayern zu den Elternbeiträgen in Abzug zu bringen (maßgebend für die Ermäßigungsregel ist der von den Eltern zu bezahlende Betrag). Die Ermäßigung gilt ab dem Monat der Antragsstellung und für die Zeit des gleichzeitigen Besuchs der Geschwisterkinder.
 - 8.1.1. Bei zwei Kindern einer Familie erhält das ältere Kind 20 % Ermäßigung.
 - 8.1.2. Bei drei Kindern einer Familie erhält das zweitälteste Kind 40 % Ermäßigung.
 - 8.1.3. Es gibt beim Mittagessen grundsätzlich keine Geschwisterermäßigung.

8.2. Die Gebühr für die Kindertagesstätte kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

8.2.1. Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

8.2.2. Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertagesstätte auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

8.2.3. Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

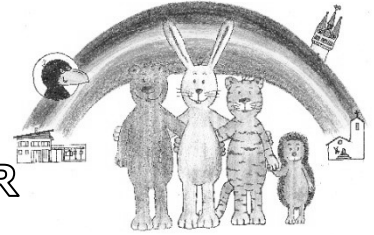
9. Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Anlage zu den Punkten 5.2. und 6.2.

Gebührenverzeichnis ab 01.09.2025 der Evang. Kindertageseinrichtungen Louise Scheppler

EVANG. KINDERTAGESSTÄTTE LOUISE-SCHEPPLER



Gebührenverzeichnis gültig ab September 2025

Kinderkrippe - Pauschalbeiträge in einem Monat:

- Die **monatlichen Betreuungskosten** setzen sich zusammen aus dem Pauschalbeitrag für die Mindestbuchung zzgl. Stundenbeitrag für jede angefangene Wochenbuchungsstunde.
 - In der **Krippe** beträgt der **Pauschalbeitrag für die Mindestbuchung** (4 h pro Tag) **210 €** bzw. **190 €** und der **Stundenbeitrag 40 €**.
- Das **Mittagessen** kostet 72 € pro Monat
- **Geschwisterermäßigung:** Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig die Evang. Kita Louise Scheppler kann zu jeder Zeit die Geschwisterermäßigung beantragt werden. Dazu bedarf es einen formlosen Antrag der Sorgeberechtigten. Die Ermäßigung gilt ab dem Monat der Antragsstellung und für die Zeit des gleichzeitigen Besuchs der Geschwisterkinder.
 - Bei zwei Kindern einer Familie erhält das ältere Kind 20 % Ermäßigung.
 - Bei drei Kindern einer Familie erhält das zweitälteste Kind 40 % Ermäßigung.
 - Es gibt beim Mittagessen grundsätzlich keine Geschwisterermäßigung.
- **Beitragszuschüsse:**
 - Einkommensschwächere Familien können bei der Stadt Straubing eine Übernahme der Mittagessensgebühr beantragen.
 - Eltern können bereits ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes mit monatlich bis zu 100 € pro Kind mit dem bayrischen Krippengeld entlastet werden, wenn deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt. www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld

Beitrag 0 – 2 ¾ Jahre Kinderkrippe

Betreuungszeit	Betreuungskosten (12 Monate)
Mindestbuchung 4 h	210 €
mehr als 4 h bis einschl. 5 h	250 €
mehr als 5 h bis einschl. 6 h	290 €
mehr als 6 h bis einschl. 7 h	330 €
mehr als 7 h bis einschl. 8 h	370 €

Beitrag ab 2 ¾ Jahre Kinderkrippe

Betreuungszeit	Betreuungskosten (12 Monate)
Mindestbuchung 4 h	190 €
mehr als 4 h bis einschl. 5 h	230 €
mehr als 5 h bis einschl. 6 h	270 €
mehr als 6 h bis einschl. 7 h	310 €
mehr als 7 h bis einschl. 8 h	350 €

Kindergarten - Pauschalbeiträge in einem Monat:

- Die **monatlichen Betreuungskosten** setzen sich zusammen aus dem Pauschalbeitrag für die Mindestbuchung zzgl. Stundenbeitrag für jede angefangene Wochenbuchungsstunde.
 - Im **Kindergarten** ist der **Pauschalbeitrag für die Mindestbuchung** (über 4 h bis einschließlich 5 h pro Tag) **152 €** bzw. **215 €** und der **Stundenbeitrag 17 €** bzw. **20 €**.
- Das **Mittagessen** kostet 76 € pro Monat
- **Geschwisterermäßigung:** Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig die Evang. Kita Louise Scheppler kann zu jeder Zeit die Geschwisterermäßigung beantragt werden. Dazu bedarf es einen formlosen Antrag der Sorgeberechtigten. Die Ermäßigung gilt ab dem Monat der Antragsstellung und für die Zeit des gleichzeitigen Besuchs der Geschwisterkinder.
 - Bei zwei Kindern einer Familie erhält das ältere Kind 20 % Ermäßigung.
 - Bei drei Kindern einer Familie erhält das zweitälteste Kind 40 % Ermäßigung.
 - Es gibt beim Mittagessen grundsätzlich keine Geschwisterermäßigung.
- **Beitragszuschüsse:**
 - Die Betreuungskosten für Kindergartenkinder ab 3 Jahre werden von der bayrischen Regierung mit einem Betreuungszuschuss* bis zu 100.- € bezuschusst.
 - Einkommensschwächere Familien können bei der Stadt Straubing eine weitere Bezuschussung beantragen.

Beitrag 2 ½ Jahre – 3 Jahre Kindergarten

Betreuungszeit	Betreuungskosten * (12 Monate)
Mindestbuchung mehr als 4 h bis einschl. 5 h	215 €
mehr als 5 h bis einschl. 6 h	235 €
mehr als 6 h bis einschl. 7 h	255 €
mehr als 7 h bis einschl. 8 h	275 €
mehr als 8 h bis einschl. 9 h	295 €

Beitrag ab 3 Jahre Kindergarten

Betreuungszeit	Betreuungskosten abzgl. 100.- € (12 Monate)
Mindestbuchung mehr als 4 h bis einschl. 5 h	52 €
mehr als 5 h bis einschl. 6 h	69 €
mehr als 6 h bis einschl. 7 h	86 €
mehr als 7 h bis einschl. 8 h	103 €
mehr als 8 h bis einschl. 9 h	120 €

Gebührenverzeichnis beschlossen in der Sitzung des Kirchenvorstandes am 27.05.2025.
Die Gebühren gelten ab 01. September 2025 bis einschließlich 31. August 2026.